

Firma

.....
.....
.....

An den
Hauptverband der österreichischen
Sozialversicherungsträger
Kudmannngasse 21
1030 Wien

Datum:

Betr.: Einsatz von EDV-Systemen

- Basiszertifizierung
 - für die Rechnungslegung
 - mit Exportnormdatensatz

- Basiszertifizierung
 - für die Rechnungslegung
 - mit eCard Integration
 - mit Exportnormdatensatz

- mit ABS (Arzneimittelbewilligungsservice)
- mit Ökotool

von Vertragspartnern der Krankenversicherungsträger
(im Folgenden kurz Vertragspartner genannt)

Zutreffendes bitte ankreuzen

Im Falle des Einsatzes des unter Punkt 1 angeführten EDV-Systems bei Vertragspartnern verpflichten wir uns gegenüber dem Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger und den bei ihm zusammengefassten Krankenversicherungsträgern zur Einhaltung der unter Punkt 2 bis 11 angeführten Zusagen.

Die Programmierrichtlinien und die anderen Vorgaben gemäß Punkt 8 des Zertifizierungshandbuchs sind integrierter Bestandteil dieser Verpflichtungserklärung.

Wir erklären uns auch im Falle der Kooperation mit Dritten für die Einhaltung dieser Zusagen als allein verantwortlich.

1. a) (Plattform)

PC

Macintosh

Andere

Zutreffendes bitte ankreuzen

b) (Programmpaketname)

c) (Bereich)

Alle Krankenversicherungsträger

alle Fachgebiete (ausgenommen Zahn, Labor, Hausapotheke)

Fachgebiet der Zahn- Mund und Kieferheilkunde

Med. chem. Labordiagnostik

Hausapotheke

Sonst. Vertragspartner

Zutreffendes bitte ankreuzen

2. a) Die Quellenprogramme des im Punkt 1 bezeichneten EDV-Systems werden von uns nicht an Dritte weitergegeben. Eine Weitergabe an vertraglich gebundene Hard- und Softwarehersteller kann erfolgen.

b) Wird ein Quellenprogramm erst bei der Ausführung durch einen Interpreter umgewandelt, so werden von uns geeignete und vertraglich mit dem anwendenden Vertragspartner abgesicherte Maßnahmen zum Schutz der Programme gesetzt.

3. Die Quellenprogramme mit der dazugehörigen Dokumentation und Änderungen des unter Punkt 1 bezeichneten EDV-Systems werden bei uns gesichert hinterlegt. Wir gewähren ordnungsgemäß ausgewiesenen Vertretern des Hauptverbandes der österreichischen Sozialversicherungsträger Einsichtnahme.

4. Eine Wartung des unter Punkt 1 angeführten Programmpaketes wird von uns angeboten.

Bei Einsatz von Interpretern gemäß Punkt 2 lit. b) wird die Wartung, für den anwendenden Vertragspartner bindend, von uns durchgeführt. Wir führen in diesen Fällen mindestens einmal jährlich bei jedem Anwender eine Kontrolle durch, ob die vom Anwender eingesetzten Programme mit den Originalquellenprogrammen übereinstimmen. Trifft dies nicht zu, so informieren wir unverzüglich den Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger.

5. Das Programmpaket gemäß Punkt 1 lit. c) umfasst alle Programme, die im Zusammenhang mit der eCard Anbindung und daraus resultierender Rechnungslegung stehen. Ändern wir das Programmpaket, so verfahren wir entsprechend den vom Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger diesbezüglich festgesetzten Bedingungen.

6. Wir erklären ausdrücklich, dass das unter Punkt 1 angeführte EDV-System keinerlei

- a) diagnose- oder symptomorientierte Automatismen zur Rechnungslegung,
- b) programmiertes Hinzufügen von Leistungspositionen,
- c) sonstige Optimierungen für die Rechnungslegung, die zu einer Honorarsteigerung führen,

vorsieht und keinerlei derartige Adaptionen nachträglich vorgenommen werden.

Programme für statistische Auswertungen und programmierte Hinweise auf Unvollständigkeits der Eingabe, die bei der Einreichung von uns bekannt gegeben und gegen die vom Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger keine Einwände erhoben wurden, fallen nicht unter Punkt 6 lit. c)

7. Wir verpflichten uns, an Vertragspartner nur solche Konfigurationen des unter Punkt 1 angeführten EDV-Systems für Zwecke der EDV-Rechnungslegung an Krankenversicherungsträger zu vertreiben, die den vom Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger aufgestellten jeweils aktuellen Kriterien entsprechen.
8. Wir verpflichten uns, den Prozess der Zertifizierung gemäß der Prozessbeschreibung im Zertifizierungshandbuch Kapitel drei und vier durchzuführen.
9. Wir verpflichten uns, die Programmierrichtlinien und die weiteren Vorgaben gemäß des Zertifizierungshandbuches einzuhalten und nehmen die im Zertifizierungshandbuch beschriebenen Konsequenzen bei Nichteinhaltung zur Kenntnis.
10. Wir verpflichten uns, jede von der SV-Chipkarten Betriebs- und Errichtungsg.m.b.H. veröffentlichte Release-Änderung (in der Regel ein bis zweimal jährlich; betreffend z.B. die Schnittstellenbeschreibung usw.) nachzuvollziehen.

11. Verpflichtung zur Meldung innerhalb von 4 Wochen ab Wirksamwerden von Firmensitz- oder Produktinhaberänderungen.
12. Wir nehmen zur Kenntnis,
 - a) dass die Genehmigung zur EDV-Rechnungslegung eines Vertragspartners von der Zustimmung der einzelnen abrechnenden Krankenversicherungsträger abhängt.
 - b) dass der Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger und die Krankenversicherungsträger keinerlei Verpflichtungen eingehen.
 - c) dass die Genehmigung dem Vertragspartner jedenfalls entzogen wird, wenn die unter Punkt 2 bis 11 genannten Zusagen nicht eingehalten werden oder der Aufforderung zur Rezertifizierung gem. Zertifizierungshandbuch nicht nachgekommen wird.
 - d) dass bei erfolgreich bestandener Zertifizierung dies in einer öffentlichen Liste bekannt gegeben wird und auf derselben Liste auch der Entzug der Zertifizierung vermerkt wird.

FIRMENSITZ
PRODUKTINHABER
PROGRAMMPAKET